BALZERS

# Öffentliches GR-Protokoll Nr. 18/24

**der 18. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 17. April 2024, 17.30 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeinderates**

## Anwesend

| | |
|---|---|
| Gemeindevorsteher | Karl Malin |
| Vizevorsteher | Matthias Eberle |
| Gemeinderätinnen/Gemeinderäte | Désirée Bürzle |
| | Petra Chesi-Schelbert |
| | Norbert Foser |
| | Christoph Frick |
| | Karl Frick |
| | Arno Sprenger |
| | Julia Strauss |
| | Markus Tschugmell |
| | Richard Vogt |
| Protokoll | Hildegard Wolfinger |

## Traktanden

Genehmigung Traktandenliste
Genehmigung GR-Protokoll Nr. 17/24
Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 17/24

1. Umbau Jugendraum und Familienzentrum (Heiligwies 24) – Auftragserteilung Elektroanlagen
2. Neubau Dorfplatz – Anschaffung Anbaugerät zu bestehendem Trägerfahrzeug Citycleaner – Auftragserteilung
3. Neubau Dorfplatz – Aufhebung oberirdische Parkplätze entlang der Strasse Gnetsch
4. Dorfplatz Balzers – Eröffnungsfeierlichkeiten – Genehmigung Grobkonzept und Nachtragskredit
5. Fortführung Ortsbus Balzers ab Dezember 2024 – Genehmigung Verpflichtungskredit
6. Antrag auf erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz
7. Lebenshilfe Balzers e.V. – Genehmigung Anpassung Budget 2024
8. Lebenshilfe Balzers e.V. – Budget 2025
9. Projekt- und Baukostenabrechnungen
10. Trägerverein Burg Gutenberg – Aufnahme in Vereinsliste
11. Verwendung des Gemeindewappens für die Gestaltung der neuen liechtensteinischen Reisepässe
12. Sportstättenkonzept Sportanlagen Rheinau – Kenntnisnahme
13. Freiwillige Krankenkasse Balzers e.V. – Amtsverbot gegen unberechtigtes Parkieren
14. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die elektronische Kommunikation (KomG) und der Strafprozessordnung (Anlassdatenspeicherung)
15. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Gesetzes über die Cybersicherheit (Cyber-Sicherheitsgesetz; CSG)
16. Projekt «DIDI» – Digitalisierung der Gemeinden FL – Neuer ELO-Partner (öffentliche Ausschreibung und Auftragsvergabe) (Nachtrag zum Öffentlichen GR-Protokoll Nr. 17/24)

GEMEINDEVORSTEHUNG
Postfach 164
9496 Balzers
Fürstentum Liechtenstein
Telefon +423 388 05 05
Telefax +423 388 05 15
www.balzers.li

BALZERS

**Genehmigung Traktandenliste**

**Beschluss** (einstimmig)

Die Traktandenliste der Gemeinderatssitzung vom 17. April 2024 wird genehmigt.

**Genehmigung GR-Protokoll Nr. 17/24**

**Beschluss** (einstimmig)

Das GR-Protokoll Nr. 17/24 der Gemeinderatssitzung vom 20. März 2024 wurde im Zirkularverfahren genehmigt.

**Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 17/24**

**Beschluss** (einstimmig)

Das Öffentliche GR-Protokoll Nr. 17/24 der Gemeinderatssitzung vom 20. März 2024 wurde im Zirkularverfahren genehmigt.

**1. Umbau Jugendraum und Familienzentrum (Heiligwies 24) – Auftragserteilung Elektroanlagen**

Im Voranschlag 2024 wurden die Umbauarbeiten des Jugendraums und Familienzentrums (Heiligwies 24) im Betrag von CHF 300'000.00 vom Gemeinderat genehmigt.

Zwischenzeitlich wurden die Elektroanlagen (BKP 230) im Direktverfahren ausgeschrieben. Es gingen zwei Offerten bei der Gemeinde ein.

Im Kostenvoranschlag ist für die Elektroanlagen ein Betrag von CHF 33'000.00 inkl. MwSt. (Starkstrom CHF 30'000.00 und Schwachstrom CHF 3'000.00) vorgesehen.

Eine Erweiterung der bestehenden Notbeleuchtungsanlage inkl. Beleuchtungskörper ist sehr aufwendig und nicht mehr wirtschaftlich. Die Mehrkosten zum Kostenvoranschlag sind der Konzeptänderung für die Notbeleuchtungskörper mit Akkueinsätze geschuldet. Durch den geringeren Unterhaltsaufwand sind die Mehrkosten in wenigen Jahren amortisiert.

Die Bauverwaltung beantragt, die Elektroinstallationen an die Etavis Elcom AG, Balzers, zu vergeben.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 18/24.

**Beschluss** (einstimmig)

Die Elektroanlagen (BKP 230) werden zum Preis von CHF 38'865.70 inkl. MwSt. an die Etavis Elcom AG, Balzers, zu vergeben.

**2. Neubau Dorfplatz – Anschaffung Anbaugerät zu bestehendem Trägerfahrzeug Citycleaner – Auftragserteilung**

Der Gemeinderat hat das Projekt Dorfplatz mit Tiefgarage anlässlich der Sitzung vom 19. Februar 2020 bewilligt. Der Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 14'500'000.00 inkl. MwSt. wurde im Rahmen der Gemeindeabstimmung vom 22. November 2020 genehmigt.

Für die Anschaffung eines Anbaugerätes zum bestehenden Trägerfahrzeug Citycleaner wurde im Direktverfahren eine Offerte bei der Hako Schweiz AG, Sursee, eingeholt. Der Offertpreis beträgt CHF 39'541.35 inkl. MwSt.

Die Offerte der Hako Schweiz AG entspricht allen gestellten Anforderungen und Bedingungen. Die Hako Schweiz AG zeichnet sich durch kompetenten Service und Ersatzteildienst aus und die Produkte überzeugen durch einfache Bedienung, modernes Design und niedrige Wartungskosten.

Im Voranschlag 2024 ist für ein Kommunal- und Reinigungsfahrzeug für den neuen Dorfplatz ein Betrag von CHF 130'000.00 vorgesehen.

Mit der Anschaffung eines Anbaugerätes «Citycleaner» zu dem bestehenden Trägerfahrzeug Hako Citymaster 1600 (Werkbetrieb) können die Reinigungsaufgaben erledigt und zudem CHF 90'000.00 eingespart werden.

Die Bauverwaltung beantragt, den Lieferauftrag an die Hako Schweiz AG zu vergeben.

**Beschluss** (einstimmig)

a) Der Gemeinderat genehmigt die Anschaffung eines Anbaugerätes zum bestehenden Trägerfahrzeug Citycleaner für den neuen Dorfplatz.
b) Der Lieferauftrag für das Anbaugerät Citycleaner (Schrubbdeck) zum bestehenden Trägerfahrzeug Hako Citymaster 1600 wird zum Preis von CHF 39'541.35 inkl. MwSt. an die Hako Schweiz AG, Sursee, vergeben.

## 3. Neubau Dorfplatz – Aufhebung oberirdische Parkplätze entlang der Strasse Gnetsch

In der Projektkommission Neubau Dorfplatz wurde mehrmals die oberirdische Parkierung entlang der Strasse Gnetsch diskutiert. Gemäss der Projektkommissionssitzung vom 22. Februar 2024 wurde durch die Projektkommission vorgeschlagen, die geplanten zwölf Parkplätze nicht auszuführen respektive nicht als Parkplätze freizugeben.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass aus heutiger Sicht die oberirdischen Parkplätze entlang der Strasse Gnetsch in der geplanten Ausführung vom Amt für Hochbau und Raumplanung nicht mehr bewilligt werden.

Die Bauverwaltung beantragt die Bestätigung des Projektkommissionsentscheids, dass die Flächen entlang der Strasse Gnetsch durch das Setzen der Begrenzungsschwellen im Bereich des Trottoirs nicht als Parkfelder ausgewiesen werden.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 18/24.

**Beschluss** (einstimmig)

Der Gemeinderat bestätigt den Entscheid der Projektkommission Neubau Dorfplatz, dass die Flächen entlang der Strasse Gnetsch durch das Setzen der Begrenzungsschwellen im Bereich des Trottoirs nicht als Parkfelder ausgewiesen werden.

## 4. Dorfplatz Balzers – Eröffnungsfeierlichkeiten – Genehmigung Grobkonzept und Nachtragskredit

Das Projekt «Dorfplatz Balzers» geht langsam dem Ende entgegen. Die vom Gemeinderat eingesetzte Arbeitsgruppe «Belebung Dorfplatz» hat neben der Aufgabe, ein Konzept für die Belebung des Dorfplatzes Balzers zu erarbeiten auch die Aufgabe, ein Konzept für die Eröffnung bzw. das Eröffnungsfest für den Dorfplatz zu erstellen.

Aufgrund der dicht gedrängten Termine nach den Sommerferien wurde die Eröffnung des Dorfplatzes Balzers auf das Wochenende vom Freitag, 30. August 2024 bis Sonntag, 1. September 2024 festgelegt.

Die Arbeitsgruppe hat ein Grobkonzept für das Programm am Eröffnungswochenende des Dorfplatzes Balzers erarbeitet und dazu ein Budget erstellt. Das Gesamtbudget für das Eröffnungswochenende des neuen Dorfplatzes Balzers sieht Kosten in Höhe von CHF 60'000.00 vor, welche dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt werden.

**Beschluss** (einstimmig)

a) Der Gemeinderat genehmigt das Grobkonzept der Eröffnungsfeierlichkeiten für den Dorfplatz Balzers.
b) Der Gemeinderat genehmigt einen Nachtragskredit in der Höhe von CHF 60'000.00 für die Eröffnungsfeierlichkeiten für den Dorfplatz Balzers.

## 5. Fortführung Ortsbus Balzers ab Dezember 2024 – Genehmigung Verpflichtungskredit

Der Gemeinderat Balzers hat in seiner Sitzung vom 20. März 2024 den Betrieb des Ortsbusses Balzers ab Dezember 2024 für weitere fünf Jahre beschlossen. Dabei wurden durch den Gemeinderat auch grundlegende Parameter für den zukünftigen Betrieb und damit für eine Ausschreibung definiert. In die Entscheidung eingeflossen sind die Erkenntnisse aus der Pilotphase und aus der Verlängerung der Pilotphase sowie einer Umfrage in der Balzner Bevölkerung.

LIEmobil (Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil, Schaan) hat für verschiedene Betriebsszenarien Kostenschätzungen durchgeführt, die dem Gemeinderat Balzers bei der Entscheidungsfindung zum zukünftigen Betrieb vorgelegt wurden. Die folgenden Richtpreise pro Jahr bei einem Betrieb von fünf Jahren zeigen die Aufwendungen für die Optionen auf, mit denen der Gemeinderat Balzers den Betrieb des Ortsbusses fortsetzen möchte:

| Variante | Wochentage | Dauer | Kosten pro Jahr |
|---|---|---|---|
| Fahrplan Werktage | Montag bis Freitag | 6:43 bis 18:13 Uhr | CHF 240'000.00 |
| Fahrplan Wochenende | Samstag | 8:13 bis 14:13 Uhr | CHF 21'000.00 |
| **Zwischensumme 1** | | | CHF 261'00.000 |

Während den Sommerferien wird der Ortsbusbetrieb eingestellt. Dadurch ergeben sich Einsparungen von ca. CHF 30'000.00 pro Jahr.

| | | Kosten pro Jahr |
|---|---|---|
| Zwischensumme 1 | | CHF 261'000.00 |
| Einsparung Sommerferien (6 Wochen) | - | CHF 30'000.00 |
| **Zwischensumme 2** | | CHF 231'000.00 |

Die Ortsbushaltestellen werden in beide Fahrtrichtungen beibehalten. Das aktuelle Dieselfahrzeug soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt durch einen Elektrobus ersetzt werden. Dazu ist die nötige Ladeinfrastruktur durch die Gemeinde Balzers zur Verfügung zu stellen. Der Elektrobus wird ausserdem optisch ans Design des aktuellen Ortsbusses angepasst. Folgende Richtpreise sind einmalige Kosten bei der Weiterführung des Betriebs um fünf Jahre:

| | Einmalige Kosten | |
|---|---|---|
| Ladesäule Ortsbus (50 kW) | CHF | 30'000.00 |
| Folierung Elektrobus | CHF | 12'000.00 |
| Fahrzeugelektronik (Haltestellenbildschirm, Haltestellenansagen) | CHF | 15'000.00 |
| Administrationskosten der LIEmobil während fünf Jahren | CHF | 60'000.00 |
| **Zwischensumme 3** | CHF | 117'000.00 |

Bei jährlichen Kosten für den Fahrplanbetrieb von CHF 231'000.00 sind für die Betriebsdauer von fünf Jahren folgende Kosten anzunehmen:

| | | Kosten | |
|---|---|---|---|
| Fahrplanbetrieb | CHF 231'000.00 pro Jahr während fünf Jahren | CHF | 1'155'000.00 |
| **Zwischensumme 3** | einmalige Kosten während fünf Jahren | CHF | 117'000.00 |
| Zwischensumme ohne MwSt. | | CHF | 1'272'000.00 |
| Mehrwertsteuer (8.1 %) | | CHF | 103'032.00 |
| **Höhe Verpflichtungskredit inkl. MwSt.** | | **CHF** | **1'375'032.00** |

Das Referendum zum Verpflichtungskredit wird direkt nach dem Entscheid des Balzner Gemeinderats ausgeschrieben. Sollten die Angebote im Ausschreibeverfahren höher als der genehmigte Verpflichtungskredit ausfallen, so könnte das Projekt durch den Gemeinderat immer noch eingestellt werden.

**Beschluss** (mehrheitlich, 3 VU, 4 FBP, 1 FL dafür; 3 VU dagegen)

a) Der Gemeinderat genehmigt den Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 1'375'032.00 inkl. MwSt. zur Weiterführung des Ortsbusbetriebes Balzers ab Dezember 2024 mit einer Dauer von fünf Jahren.
b) Dieser Gemeinderatsbeschluss wird mit der Veröffentlichung des GR-Protokolls amtlich kundgemacht und zusammen mit dem Protokollauszug zum Referendum ausgeschrieben.

## 6. Antrag auf erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz

Es liegt ein Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren (infolge längerfristigem Wohnsitz) vor.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 18/24.

**Beschluss** (einstimmig)

Dem Zivilstandsamt soll schriftlich mitgeteilt werden, dass die Gemeinde keine Einwände gegen die erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz, gemäss LGBl. 2008 Nr. 306, erhebt.

## 7. Lebenshilfe Balzers e.V. – Genehmigung Anpassung Budget 2024

Anlässlich der GR-Sitzung vom 13. Dezember 2023 hat der Gemeinderat folgende Beschlüsse gefasst:

BALZERS

a) Der Gemeinderat stimmt dem Betriebsbudget 2024 betreffend Pflegeheim Schlossgarten mit einem Landes-/Gemeindebeitrag von CHF 2'759'601.00 zu.
b) Der Gemeinderat stimmt dem allgemeinen Investitionsbudget 2024 betreffend Pflegeheim Schlossgarten mit einem Landes-/Gemeindebeitrag von CHF 150'000.00 zu.
c) Der Gemeinderat stimmt dem Betriebsbudget 2024 der Familienhilfe Balzers mit einem Gemeindebeitrag von insgesamt CHF 376'168.00 zu.

Gemäss Statuten der Lebenshilfe Balzers e.V., Art. 5 Vorrechte der Gemeinde Balzers, hat die Gemeinde Balzers u. a. folgende Vorrechte:

b) *Beschlüsse betreffend die Bestellung des Geschäftsführers, das Budget, die Rechnungsabnahme und betreffend die Abänderung der Statuten in Fragen, welche die stationäre Alterspflege oder die Kompetenzen der Gemeinde betreffen, bedürfen der Zustimmung durch die Gemeinde.*

Weiters muss der Gemeinderat gemäss Leistungsvereinbarung betreffend Familienhilfedienstleistungen Pos. 13.1.3 und Anhang 1 dem FHB-Budget zustimmen.

Das am 13. Dezember 2023 genehmigte Budget 2024 muss erneut angepasst werden. Zum Hintergrund der erneuten Budget-Anpassung 2024 bei der Lebenshilfe Balzers e.V. lässt sich Folgendes festhalten:

Die Regierung hat rückwirkend zum 1. Januar 2024 die vom Landtag am 10. November 2023 bewilligten Gelder (inkl. den von der Liechtensteinischen Alters- und Krankenhilfe, Familienhilfe Liechtenstein, Landesspital sowie der Lebenshilfe Balzers direkt beantragten Gelder) im Rahmen der Stärkung der Pflege umgesetzt. Das Pflegepersonal der Lebenshilfe Balzers profitiert dabei insbesondere durch die Anhebung der Entschädigung für Dienste an Feiertagen, Wochenenden, Abenden und in der Nacht (von CHF 6.80/Stunde auf CHF 14.00/Stunde). Dieser Entscheid hat in Bezug auf das Budget 2024 der Lebenshilfe Balzers die folgenden Auswirkungen:

- Pflegeheim Schlossgarten (APH): Erhöhung des genehmigten Defizitbetrages um CHF 229'000.00
- Familienhilfe Balzers (FHB): Weitere Erhöhung der Tarife von CHF 24.40 auf CHF 25.70 für SPITEX-Leistungen sowie von CHF 23.40 auf CHF 24.75 für Betreuungs-Leistungen. Der Budgetbetrag ergibt sich aus diesen Tarifen multipliziert mit den geschätzten Leistungen für das Jahr 2024. Anfangs 2025 erfolgt dann eine definitive Abrechnung anhand der erbrachten Leistungen.

Der Vorstand der Lebenshilfe Balzers e.V. hat sich am 13. März 2024 mit der erneuten Budget-Anpassung 2024 befasst und beantragt beim Gemeinderat Balzers die Zustimmung.

**Beschluss** (einstimmig)

a) Der Gemeinderat stimmt dem Betriebsbudget 2024 betreffend Pflegeheim Schlossgarten mit einem Landes-/Gemeindebeitrag von CHF 2'988'600.00 zu.
b) Der Gemeinderat stimmt dem allgemeinen Investitionsbudget 2024 betreffend Pflegeheim Schlossgarten mit einem Landes-/Gemeindebeitrag von CHF 150'000.00 zu.
c) Der Gemeinderat stimmt dem Betriebsbudget 2024 der Familienhilfe Balzers mit einem Gemeindebeitrag von insgesamt CHF 396'835.00 (CHF 389'535.00 plus CHF 7'300.00 für die Mahlzeitendienstentschädigung) zu.

## 8. Lebenshilfe Balzers e.V. – Budget 2025

Gemäss Art. 27 Sozialhilfegesetz werden die Betriebsdefizite für von der öffentlichen Hand geführte Alters- und Pflegeheime je zur Hälfte vom Staat und von den Gemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl getragen.

Das Budget der Heime wird von den Sozialorganisationen beim Amt für Soziale Dienste (ASD) eingereicht, vom ASD geprüft und die Regierung definiert das Budget, welches beim Landtag zur Genehmigung beantragt wird. Der Landtag beschliesst das definitive Budget für das Folgejahr für alle Pflegeheime. Nach dem Jahresabschluss wird der jeweilige Gemeindeanteil von der Landeskasse ermittelt und im Rahmen der Lastenausgleichsrechnung Land und Gemeinden den jeweiligen Gemeinden vom Land in Rechnung gestellt.

Gemäss Statuten der Lebenshilfe Balzers e.V., Art. 5 Vorrechte der Gemeinde Balzers, hat die Gemeinde Balzers u. a. folgende Vorrechte:

b) *Beschlüsse betreffend die Bestellung des Geschäftsführers, das Budget, die Rechnungsabnahme und betreffend die Abänderung der Statuten in Fragen, welche die stationäre Alterspflege oder die Kompetenzen der Gemeinde betreffen, bedürfen der Zustimmung durch die Gemeinde.*

Weiters muss der Gemeinderat gemäss Leistungsvereinbarung betreffend Familienhilfedienstleistungen Pos. 13.1.3 und Anhang 1 dem FHB-Budget zustimmen.

Der Vorstand der Lebenshilfe Balzers e.V. hat sich am 3. April 2024 mit dem Budget 2025 befasst und beantragt beim Gemeinderat Balzers die Zustimmung. Insbesondere umfasst das Budget 2025 die folgenden, für die Gemeinde relevanten Punkte:

a) Das Betriebsbudget 2025 für das Pflegeheim Schlossgarten sieht von Land und Gemeinden gemeinsam zu erbringende Beiträge von CHF 2'964'381.00 vor.
b) Das allgemeine Investitionsbudget 2025 betreffend Pflegeheim Schlossgarten beträgt CHF 150'000.00, die von Land und Gemeinden gemeinsam getragen werden.
c) Für die Familienhilfe Balzers rechnet der Verein im Betriebsbudget 2025 mit einem Beitrag der Gemeinde Balzers in Höhe von CHF 404'955.00 für Spitex- beziehungsweise Betreuungsleistungen für Klienten sowie CHF 7'300.00 als Unterstützung für den Mahlzeitendienst. In Summe entspricht dies einem Gemeindebeitrag von CHF 412'255.00.

**Beschluss** (wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt)

a) Der Gemeinderat stimmt dem Betriebsbudget 2025 betreffend Pflegeheim Schlossgarten mit einem Landes-/Gemeindebeitrag von CHF 2'964'381.00 zu.
b) Der Gemeinderat stimmt dem allgemeinen Investitionsbudget 2025 betreffend Pflegeheim Schlossgarten mit einem Landes-/Gemeindebeitrag von CHF 150'000.00 zu.
c) Der Gemeinderat stimmt dem Betriebsbudget 2025 der Familienhilfe Balzers mit einem Gemeindebeitrag von insgesamt CHF 412'255.00 zu.

## 9. Projekt- und Baukostenabrechnungen

**Beschluss** (einstimmig)

Der Gemeinderat nimmt folgende Projekt- und Baukostenabrechnungen (in CHF inkl. MwSt.) zur Kenntnis:

| Baustelle/Objekt/Geschäft | Höhe des bewilligten Kredites | Datum des bewilligten Kredites | Abrechnung | Unterschreitung | **Überschreitung** | Abrechnung Gesamtkredit |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Sportanlagen Rheinau – Erneuerung Sportplatzbeleuchtung | 410'000.00 | 24.11.2021 | 379'595.65 | 30'404.35 | | 379'595.65 |
| Pferdesportanlage Rheinau – Sanierung Aussenplatz | 21'500.00 | 22.03.2023 | 21'035.20 | 464.80 | | 21'035.20 |
| Betrieb Wertstoffsammelstelle für das Jahr 2023 | 92'000.00 | 13.04.2022 | 92'023.20 | | **23.20** | 92'023.20 |
| Biomasseaufbereitung und Kompostierung für das Jahr 2023 | 75'390.00 | 07.09.2022 | 71'915.40 | 3'474.60 | | 71'915.40 |
| Werkleitungs- und Strassenbau Elgagass | 985'000.00 | 17.03.2021 | 802'797.75 | 182'202.25 | | 802'797.75 |
| Werkleitungs- und Strassenbau Plattenbach | 1'630'000.00 | 17.03.2021 | 1'214'603.55 | 415'396.45 | | 1'214'603.55 |

BALZERS

Die Unterschreitungen bzw. Minderkosten werden wie folgt begründet:

**Werkleitungs- und Strassenbau Elgagass**

**Baumeisterarbeiten**

Aufgrund Optimierungen beim Ausführungsprojekt und während der Umsetzung konnten bei den Baumeisterarbeiten einige Aufwendungen eingespart werden.
- Optimierung Werkleitungen (ca. CHF 9'000.00)
- Minderaufwendungen bei der Wasserhaltung aufgrund tiefem Grundwasserstand (ca. CHF 4'000.00)
- Bestehende Entwässerungen in der Strasse Unterm Schloss und im Vorplatz des Pflegeheims konnten beibehalten werden (ca. CHF 8'000.00)
- Kostengünstigere Sanierung der Brücke (ca. CHF 9'000.00)
- Die zum Vorschein gekommene Fundationsschicht musste grösstenteils nicht erneuert werden (ca. CHF 20'000.00)

Daraus resultieren Minderkosten von ca. CHF 50'000.00.

**Pflästerungs- und Belagsarbeiten**

Die letzten zwei Meter des Vorplatzes „Wohnen im Alter" Seite Elgagass wurden erst nach Fertigstellung des Strassenbau Elgagass auf Kosten des Projektes „Wohnen im Alter" fertiggestellt. Diese Anpassungen waren im Kostenvoranschlag Elgagass berücksichtigt. Daraus resultieren Minderkosten von ca. CHF 10'000.00.

**Rohrbauarbeiten**

Im Zuge des Ausführungsprojektes wurden die Wasserleitungen und deren Armaturen optimiert. Daraus resultieren Minderkosten von ca. CHF 10'000.00.

**Landerwerb**

Im Kostenvoranschlag war der Landerwerb, der in die Strasse Unterm Schloss ragenden Parzellen Nr. 287, 288 und 786, berücksichtigt. Diese Flächen konnten von der Gemeinde Balzers nicht erworben werden. Daraus resultieren Minderkosten von ca. CHF 30'000.00.

**Reserve**

Im Kostenvoranschlag waren Reserven von ca. 5 % der Bausumme für nicht vorhersehbare Aufwendungen berücksichtigt. Da während der Bauausführung keine Überraschungen zum Vorschein kamen, wurden diese Reserven nicht benötigt. Daraus resultieren Minderkosten von ca. CHF 55'000.00.

**Ingenieurhonorar Brücke**

Das im Projekt miteingerechnete Ingenieurhonorar für die Sanierung der Brücke über den Schlossbach wurde auf ein anderes Baukonto abgerechnet. Daraus resultieren Minderkosten von ca. CHF 8'000.00.

**Ingenieurhonorar Werkleitungs- und Strassenbau**

Aufgrund der vorgängig aufgelisteten Minderkosten ergeben sich auch Minderkosten beim Ingenieurhonorar. Die daraus resultierenden Minderkosten betragen ca. CHF 20'000.00.

**Werkleitungs- und Strassenbau Plattenbach**

| Arbeitsgattung | Minderpreis (in CHF) | Begründung |
|---|---|---|
| Baumeisterarbeiten | 85'000.00 | - Sehr tiefer Grundwasserstand, nur geringe Wasserhaltung notwendig – CHF 30'000.00<br>- Tiefes Unternehmerangebot und unter Werkvertrag abgerechnet – CHF 40'000.00<br>- Keine provisorischen Parkplätze notwendig – CHF 15'000.00 |

| | | |
|---|---|---|
| Pflästerungs- und Belagsarbeiten | 80'000.00 | - Tiefes Unternehmerangebot und unter Werkvertrag abgerechnet – CHF 55'000.00<br>- Ausbau Kreuzung Plattenbach / Gnetsch nur reduziert erstellt - CHF 25'000.00<br>(keine Arbeiten ausgeführt, welche wegen dem Folgeprojekt Strassen-Werkleitungsbau Gnetsch unnötig gewesen wären) |
| Wasserwerk | 17'000.00 | - Ausbau Kreuzung Gnetsch nur reduziert ausgeführt (wegen Folgeprojekt 2023/24) - CHF 17'000.00 |
| Bäume | 30'000.00 | - Bäume nicht wie im Kostenvoranschlag eingerechnet gepflanzt – CHF 30'000.00 |
| Projekt-/Bauleitung | 49'000.00 | - Tieferes Honorar (tiefere honorarberechtigte Bausumme) – CHF 49'000.00 |
| Entschädigungen Landerwerb | 37'000.00 | - Tiefere Entschädigungen als im Kostenvoranschlag eingerechnet – CHF 7'000.00<br>- Landerwerb nicht über Projekt abgerechnet – CHF 30'000.00 |
| Unvorhergesehenes und Reserve nicht benötigt | 97'500.00 | - Projekt umgesetzt ohne Änderung und ohne Nachträge – CHF 97'500.00 |

## 10. Trägerverein Burg Gutenberg – Aufnahme in Vereinsliste

Gemäss gültigem Reglement zur Vereinsförderung vom 30. September 2020 entscheidet der Gemeinderat über die Aufnahme in die Vereinsliste der Gemeinde Balzers.

Der Vorstand des «Trägervereins Burg Gutenberg» hat den Antrag auf Aufnahme in die Vereinsliste der Gemeinde Balzers für den Trägerverein Burg Gutenberg eingereicht.

Der Trägerverein Burg Gutenberg bezweckt insbesondere:

- Die Durchführung der Betriebsführungen auf der Burg Gutenberg
- Die Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung der bestehenden Nutzungsmöglichkeiten der Burg und der dazugehörigen Liegenschaften
- Die Organisation des Betriebes und der Nutzung der Burg Gutenberg
- Die Durchführung von Veranstaltungen auf der Burg Gutenberg
- Die Steigerung der Attraktivität der Burg Gutenberg

Mit oben stehendem Engagement möchte der Trägerverein Burg Gutenberg einen aktiven Beitrag zum Dorfleben in Balzers leisten und die Burg Gutenberg über die Landesgrenzen hinaus bekannter machen.

**Beschluss** (einstimmig)

Der Gemeinderat befürwortet die Aufnahme des Trägervereins Burg Gutenberg in die Vereinsliste der Gemeinde Balzers.

BALZERS

## 11. Verwendung des Gemeindewappens für die Gestaltung der neuen liechtensteinischen Reisepässe

Aus Sicherheitsgründen werden die liechtensteinischen Reisepässe alle paar Jahre den neuesten Sicherheitsstandards angepasst. Eine solche Anpassung steht kurz bevor und diesbezüglich bietet sich die Gelegenheit, auch das Design der liechtensteinischen Reisepässe neu zu gestalten. Das Ausländer- und Passamt würde deshalb gerne die Gemeindewappen in den neuen liechtensteinischen Reisepass aufnehmen.

Gemäss Art. 20 des Wappengesetzes sind die Gemeinden berechtigt, die Gemeindewappen und Gemeindeflaggen zu führen und zu verwenden. Zudem wurde den Gemeinden das Recht eingeräumt, in einem Wappen-Reglement nähere Bestimmungen zur Führung und Verwendung des Gemeindewappens und der Gemeindeflaggen zu verwenden. Die meisten Gemeinden haben in ihren Gemeinden Reglemente erlassen, wonach der Gemeinderat die Verwendung des Gemeindewappens in Ausnahmefällen bewilligen kann. Hinzu kommt, dass gemäss Art. 21 Abs. 3 des Wappengesetzes eine Nutzung des Gemeindewappens zu geschäftlichen Zwecken nur mit Zustimmung des Gemeinderates erfolgen darf.

Bei der Ausstellung des liechtensteinischen Reisepasses ist zwar fraglich, ob dies ein geschäftlicher Zweck darstellt, da dies eine hoheitliche Aufgabe ist. Aufgrund der unterschiedlichen Regelungen in den Gemeinden zur Verwendung des Gemeindewappens ersucht das Ausländer- und Passamt die Gemeinde, dem Gemeinderat das Anliegen vorzulegen und diesem zu empfehlen, die Verwendung des Gemeindewappens zur Gestaltung der neuen liechtensteinischen Reisepässe zu bewilligen.

**Beschluss** (einstimmig)

Dem Ausländer- und Passamt wird die Bewilligung zur Verwendung des Gemeindewappens für die Gestaltung der neuen liechtensteinischen Reisepässe erteilt.

## 12. Sportstättenkonzept Sportanlagen Rheinau – Kenntnisnahme

Die Sportanlagen Rheinau wurden 1972 in Betrieb genommen und sind mittlerweile über 50 Jahre alt. Auch wenn in dieser Zeit immer wieder umgebaut und saniert wurde, so ist heute vieles renovations- und entwicklungsbedürftig. Vieles entspricht nicht mehr den aktuellen Standards wie z. B. der Kunstrasenplatz und die Tennisplätze, aber auch die beiden Gebäude, das Sportplatzgebäude wie auch das Tennishaus, bedürfen einer Renovierung und sind nicht behindertengerecht. Vor dem Hintergrund, dass für die Ertüchtigung der Sportanlagen Rheinau hohe Kosten anfallen werden, hat der Gemeinderat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um ein Sportstättenkonzept zu erarbeiten, welches die aktuellen Bedürfnisse erfüllt und für die Zukunft ausgerichtet ist.

Die Arbeitsgruppe «Sportstättenkonzept» mit Vertretern aus Gemeinderat, Gemeindeverwaltung, Vereinen und Schulen hat zusammen mit dem Planungsbüro Wegmüller ein Konzept für die Sportanlagen Rheinau (inkl. Tennisanlagen und Pferdesportplatz) erarbeitet. Dieses Konzept sieht eine Gesamterneuerung der Sportstätten vor. Gemäss Konzept würde die Gesamterneuerung der Sportanlagen Rheinau Kosten in Höhe von CHF 22.6 Mio. vorsehen (Kostenschätzung), die in mehreren Etappen über ca. 8 Jahre umgesetzt würden.

Nach Prüfung des Konzeptes durch die Bau- und Finanzkommission wurde das Sportstättenkonzept dem Gemeinderat Balzers in seiner Sitzung vom 20. März 2024 vorgestellt. Der Gemeinderat nahm das Konzept zur Kenntnis, befürwortet jedoch die Einwände von Bau- und Finanzkommission. Demnach ist das Konzept so anzupassen, dass die Kosten des gesamten Sportstättenkonzeptes deutlich reduziert werden.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 18/24.

**Beschluss** (einstimmig)

a) Der Gemeinderat nimmt das Sportstättenkonzept der Sportanlagen Rheinau zur Kenntnis und beauftragt die Gemeindeverwaltung, ein Detailkonzept zu erarbeiten und Finanzierungsmöglichkeiten zu prüfen.
b) Im 3. Quartal 2024 soll den Einwohnerinnen und Einwohnern von Balzers das erarbeitete Sportstättenkonzept der Sportanlagen Rheinau inkl. der Kosten vorgestellt werden.

## 13. Freiwillige Krankenkasse Balzers e.V. – Amtsverbot gegen unberechtigtes Parkieren

Die Freiwillige Krankenkasse Balzers e.V. (FKB) ist Eigentümerin und Besitzerin der Parzelle Nr. 338 in Balzers. Auf dieser Parzelle befindet sich das Bürogebäude der FKB (Gagoz 75, Balzers). Gemäss Schreiben der FKB vom 4. April 2024 werden regelmässig sowohl die Mitarbeiterparkplätze als auch die vermieteten Parkplätze durch unbefugt parkierende Autos fremder Personen blockiert.

Die Freiwillige Krankenkasse Balzers e.V. (FKB) stellt den Antrag auf Erlass eines Amtsverbotes gegen unberechtigtes Parkieren mit der Androhung einer Busse von 100 Franken bei Zuwiderhandlung. Die FKB schlägt dafür folgenden Wortlaut vor:

*«Das unbefugte Parkieren auf dem Grundstück Balzner Parzelle Nr. 338 ist verboten. Zuwiderhandlungen werden beim Landgericht angezeigt und können mit einer Busse von CHF 100.00 bestraft werden».*

*Gemeinde Balzers, April 2024*

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 18/24.

**Beschluss** (einstimmig)

Der Gemeinderat genehmigt den Antrag der FKB auf Erlass des Amtsverbotes gegen unberechtigtes Parkieren mit der Androhung einer Busse von 100 Franken bei Zuwiderhandlung mit folgendem Wortlaut:

«Das unbefugte Parkieren auf dem Grundstück Balzner Parzelle Nr. 338 ist verboten. Zuwiderhandlungen werden beim Landgericht angezeigt und können mit einer Busse von CHF 100.00 bestraft werden».

Gemeinde Balzers, April 2024

## 14. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die elektronische Kommunikation (KomG) und der Strafprozessordnung (Anlassdatenspeicherung)

Die liechtensteinischen Bestimmungen zur Vorratsdatenspeicherung wurden 2010 im Gesetz über die elektronische Kommunikation (KomG) sowie der Verordnung über elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (VKND) eingeführt. Damit wurden die Vorgaben der in das EWR-Abkommen übernommenen Richtlinie 2002/58/EG (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) und der vom Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) zwischenzeitlich für ungültig erklärten Richtlinie 2006/24/EG (Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten) umgesetzt.

Bereits mit seinem Urteil vom 8. April 2014 in der Rechtssache C-293/12 erklärte der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) die Richtlinie 2006/24/EG als ungültig, da sie einen Eingriff von grossem Ausmass und besonderer Schwere in die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf den Schutz personenbezogener Daten beinhalte, der sich nicht auf das absolut Notwendige beschränke. Weiter stellte der EuGH mit Urteil vom 21. Dezember 2016 in den verbundenen Rechtssachen C-203/15 und C-698/15 fest, dass auch die Richtlinie

2002/58/EG im Lichte der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahingehend auszulegen sei, dass diese einer nationalen Regelung entgegenstehe, die für die Zwecke der Bekämpfung von Straftaten eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsdatenspeicherung sämtlicher Verkehrs- und Standortdaten aller Teilnehmenden vorsehe. Diese Ansicht hat der EuGH mit seinem Urteil vom 20. September 2022 in den verbundenen Rechtssachen C-793/19 und C-794-19 konkretisiert. Er kam zum Schluss, dass die Grundrechtecharta der Europäischen Union dahingehend auszulegen sei, dass diese einer nationalen Rechtsvorschrift, die für die Zwecke der Verfolgung schwerer Straftaten oder zur Abwehr einer konkreten Gefahr der nationalen Sicherheit eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung eines Grossteils der Verkehrs- und Standortdaten mit einer Speicherungsfrist von mehreren Wochen vorsehe, entgegenstehe. Ausnahmen hierzu können gemäss EuGH in Bezug auf die Speicherung von IP-Adressen und Daten zur Identifikation von Teilnehmern vorgesehen werden.

Die Urteile des EuGH sind insofern für Liechtenstein von Bedeutung, als die in der Grundrechtecharta der Europäischen Union normierten Grundrechte weitgehend identisch mit den von der Liechtensteinischen Verfassung und der in Liechtenstein anwendbaren Europäischen Menschenrechtskonvention normierten Grundrechten sind und die Urteile somit weitgehend auch auf die liechtensteinischen Verhältnisse übertragbar sind.

Vor diesem Hintergrund setzte die Regierung unter dem Vorsitz des Amtes für Kommunikation eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Amtes für Justiz, der Datenschutzstelle, der Landespolizei, des Fürstlichen Landgerichtes und der Staatsanwaltschaft ein und beauftragte diese, die geltende Regelung zur Vorratsdatenspeicherung zu überprüfen.

Mit der gegenständlichen Vorlage wird der Wechsel von der aktuell geltenden, allgemeinen und unterschiedslosen Vorratsdatenspeicherung zu einer anlassbasierten Datenspeicherung aufgezeigt und es werden die dafür notwendigen gesetzlichen Anpassungen im Gesetz über die elektronische Kommunikation sowie in der Strafprozessordnung vorgenommen.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 23. Januar 2024 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die elektronische Kommunikation (KomG) und der Strafprozessordnung (Anlassdatenspeicherung) wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Inneres, Wirtschaft und Umwelt bis 19. April 2024 ihre Stellungnahme abzugeben.

**Beschluss** (einstimmig)

Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Inneres, Wirtschaft und Umwelt schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt) wird verzichtet.

## 15. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Gesetzes über die Cybersicherheit (Cyber-Sicherheitsgesetz; CSG)

Mit der gegenständlichen Vorlage soll insbesondere die Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Massnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (NIS-2-Richtlinie) ins liechtensteinische Recht umgesetzt werden.

BALZERS

Die 2016 eingeführten EU-Vorschriften zur Cybersicherheit – die Richtlinie (EU) 2016/1148, die im Fürstentum Liechtenstein mit dem Cyber-Sicherheitsgesetz (CSG) national umgesetzt wurde und am 1. Juli 2023 in Kraft trat – wurden Anfang 2023 durch die NIS-2-Richtlinie aktualisiert. Die NIS-2-Richtlinie modernisiert den bestehenden Rechtsrahmen, um mit der zunehmenden Digitalisierung und einer sich entwickelnden Bedrohungslandschaft für Cybersicherheit Schritt zu halten.

Wie bereits in der Richtlinie (EU) 2016/1148 vorgesehen, regelt die Richtlinie (EU) 2022/2555 vor allem die Pflicht für alle EWR-Mitgliedstaaten, nationale Cybersicherheitsstrategien zu verabschieden, zuständige nationale Behörden und zentrale Anlaufstellen für Cybersicherheit sowie Computer-Notfallteams (CSIRTs) zu benennen oder einzurichten. Neu hinzu kommt die Pflicht zur Benennung und Einrichtung einer Behörde für das Cyberkrisenmanagement. Ebenso werden neue Begrifflichkeiten in Bezug auf das Cybersicherheitsrisikomanagement (Sicherheitsanforderungen) sowie der Berichtspflichten (Meldung von Sicherheitsvorfällen) eingeführt. Wesentlich ist auch die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf weitere Sektoren und Teilsektoren, wodurch die Resilienz und Reaktionsfähigkeit öffentlicher und privater Einrichtungen, der zuständigen Behörden und des EWR insgesamt weiter verbessert werden. Die Richtlinie (EU) 2022/2555 findet beispielsweise Anwendung auf die zusätzlichen (Teil-)Sektoren Fernwärme und -kälte und Wasserstoff (Energie), Abwasser, Weltraum und die öffentliche Verwaltung sowie für Post- und Kurierdienste, Abfallbewirtschaftung, Produktion, Verarbeitung und Vertrieb von Lebensmitteln oder auch die Forschung.

Weiters soll mit der gegenständlichen Vorlage für eine Totalrevision des CSG die Verordnung (EU) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die ENISA (Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit) und über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 526/2013 (Rechtsakt zur Cybersicherheit) durchgeführt werden.

Mit der Verordnung (EU) 2019/881 wird neben der ENISA ein europäischer Rahmen für die Cybersicherheitszertifizierung aufgebaut. Auf Grundlage dieses Rahmens werden in weiterer Folge die Anforderungen an die zu entwickelnden sogenannten europäischen Schemata für die Cybersicherheitszertifizierung festgelegt, damit die europäischen Cybersicherheitszertifikate und EU-Konformitätserklärungen für IKT-Produkte, -Dienste oder -Prozesse in allen EWR-Mitgliedstaaten anerkannt und verwendet werden können.

Der europäische Rahmen für die Cybersicherheitszertifizierung soll in einheitlicher Weise in allen EWR-Mitgliedstaaten eingeführt werden. Damit soll es aufgrund gleicher Anforderungsniveaus in den EWR-Mitgliedstaaten zu keinem «Zertifizierungsshopping» kommen. Die Cybersicherheitszertifizierung spielt eine grosse Rolle, wenn es darum geht, das Vertrauen in IKT-Produkte, -Dienste und -Prozesse zu stärken und deren Sicherheit zu erhöhen.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 6. Februar 2024 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Gesetzes über die Cybersicherheit (Cyber-Sicherheitsgesetz; CSG) wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Präsidiales und Finanzen bis 26. April 2024 ihre Stellungnahme abzugeben.

**Beschluss** (einstimmig)

Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Präsidiales und Finanzen schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Präsidiales und Finanzen) wird verzichtet.

BALZERS

**16. Projekt «DIDI» – Digitalisierung der Gemeinden FL – Neuer ELO-Partner (öffentliche Ausschreibung und Auftragsvergabe)**
**(Nachtrag zum Öffentlichen GR-Protokoll Nr. 17/24)**

Dieses Traktandum wurde anlässlich der GR-Sitzung vom 20. März 2024 behandelt, kann jedoch unter Einhaltung der Sperrfrist erst jetzt veröffentlicht werden.

Nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses mit unserem früheren Partner für das Dokumentenmanagementsystem (DMS) ELO wurde beschlossen, den Auftrag zur Ausschreibung für die Auswahl eines neuen Partners zu erteilen.

**Ausschreibeverfahren**

Aufgrund des hohen Auftragsvolumens für die nächsten vier Jahre musste die neue ELO-Partnerschaft gemäss dem Gesetz über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWG) öffentlich ausgeschrieben werden, um die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Die BSG Unternehmensberatung AG wurde beauftragt, die Ausschreibung zu begleiten und umzusetzen. Das Ziel des Projekts war es, den am besten geeigneten ELO-Partner für die Liechtensteiner Gemeinden zu evaluieren, der ab Januar 2024 die digitale Transformation erfolgreich unterstützen wird. Nach einem professionell durchgeführten Ausschreibungsverfahren haben mehrere Unternehmen Interesse gezeigt, wobei zwei Schweizer Unternehmen konkrete Angebote eingereicht haben. Diese Angebote wurden vom Projektteam sorgfältig geprüft und bewertet.

**Kosten**

Die Kosten für das Projektmanagement, die ELO-Learning-Lizenzen sowie die Technik werden von den Gemeinden je zu 1/11 (gemäss GEVER.li) getragen, während die Wartungskosten je nach Gemeindegrösse unterschiedlich sind.

**Budget**

Die laufenden Kosten für das Jahr 2024 sind im Budget bereits berücksichtigt.

Die Kosten ab dem Jahr 2025 sind im Budgetprozess jährlich pro Gemeinde separat zu budgetieren.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 17/24.

**Beschluss** (einstimmig)

a) Der Gemeinderat Balzers nimmt den Evaluationsbericht mit den Empfehlungen des Projektteams zustimmend zur Kenntnis.
b) Der Gemeinderat Balzers ermächtigt und beauftragt das Projektteam, den anbietenden Firmen den Evaluationsentscheid mitzuteilen und mit der Zuschlagsempfängerin nach Rechtskraft der Zuschlagsverfügung den Projektvertrag abzuschliessen.

**Schluss der Sitzung** 22.00 Uhr

Karl Malin
Gemeindevorsteher

Matthias Eberle
Vizevorsteher

Hildegard Wolfinger
Protokoll

**Tag der Kundmachung: Dienstag, 23. April 2024**